

66. Kann die von der Verteidigung beantragte Verlesung des Protokollens über die frühere richterliche Vernehmung eines Sohnes des Angeklagten, dessen Aufenthalt nicht mehr zu ermitteln ist, vom Instanzgerichte als unzulässig abgelehnt werden, wenn und weil die Belehrung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses vor der Vernehmung unterblieben ist?

St.P.D. §§. 250. 51.

IV. Straffenat. Ur. v. 17. Januar 1890 g. L. Rep. 3339/89.

I. Schwurgericht Greifswald.

Aus den Gründen:

Die auf §. 377 Nr. 8 und §. 376 St. P. O. gestützte Beschwerde darüber, daß die in der Hauptverhandlung beantragte Verlesung der früheren Aussage des jetzt nicht mehr zu ermittelnden Sohnes des Angeklagten abgelehnt worden, kann keinen Erfolg haben. Der Gerichtshof hat nach Ausweis des Sitzungsprotokolles die Ablehnung beschlossen, weil der Sohn des Angeklagten bei der betreffenden richterlichen Vernehmung über sein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nicht belehrt worden ist. Dieser Beschluß entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Denn wenn auch der §. 250 Abs. 1 St. P. O. die Verlesung der früheren Aussage eines nicht mehr zu ermittelnden Zeugen gestattet, sofern dieselbe von einem Richter aufgenommen worden ist: so findet doch diese Vorschrift in betreff der nahen Angehörigen des Angeklagten durch §. 51 a. a. O. ihre Beschränkung darin, daß die letzteren im Strafverfahren als Zeugen nur zugelassen sind, wenn und soweit sie ihre Aussage freiwillig und nach erfolgter besonderer Belehrung über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung abgeben. Die Unterlassung dieser Belehrung entzieht ihrer Vernehmung nicht nur die vom Gesetze durch die Belehrung erstrebte Sicherheit dafür, daß die Aussage des betreffenden Angehörigen unbeeinflusst und möglichst zuverlässig abgegeben worden ist, sondern sie macht die Vernehmung selbst zu einer illegalen. Eine derartige Aussage kann also als ein gesetzlich zulässiges Beweismittel nicht angesehen und deshalb auch nicht durch Verlesung in der Hauptverhandlung zu einer Erkenntnisquelle für die richterliche Entscheidung gemacht werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß vorliegend die Verlesung der Aussage vom Angeklagten beantragt worden ist; denn ein unbedingtes und weitergehendes Recht auf das Zeugnis eines Angehörigen und dessen Verwertung im Strafverfahren, als sich aus der Vorschrift des §. 51 a. a. O. ergibt, hat auch der Angeklagte nicht. Das Instanzgericht hat sonach durch die Ablehnung der Verlesung weder ein Gesetz verletzt, noch die Verteidigung des Angeklagten in unzulässiger Weise beschränkt.